

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 5 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 14 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 22. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Civilgesetzg. Commission,
betreffend das bürgerliche Gesetzbuch.)

Aus allem diesem sehen Sie B. G., daß die Com-
mission von der Nothwendigkeit völlig überzeugt ist,
die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuchs auf alle
mögliche Art zu befördern, wenn auch ihre Vorschläge
über die Weise, nach welcher darüber gearbeitet wer-
den soll, wirklich verschieden sind, von denen dieser
3te am meisten Beyfall in der Commission erhalten hat.
Von Ihnen B. G. hängt es nun ab, dieselben in
Ihrer Weisheit zu prüfen und zu entscheiden:

1) Ob von Ihrer niedergesetzten Commission das
bürgerliche Gesetzbuch im Zusammenhang nach syste-
matischer Ordnung der dahin gehörigen Gegenstände
behandelt, oder aber einzelne Gegenstände desselben
nach ihrer grössern oder mindern Dringlichkeit besonders
bearbeitet werden sollen?

2) Ob die Justizcommission ihren Auftrag dahin
einschränken dürfe, bloße Vorbereitungen für Abfassung
eines allgemeinen Gesetzbuchs zu sammeln? welches
nebst der theilweisen Bearbeitung einzelner Gegenstände
Platz finden könnte.

3) Ob die Commission zur Sammlung der beste-
henden Gebräuche, den betreffenden Cantonsautoritäten
die erforderlichen Fragen durch die vollziehende Gewalt
zusenden lassen oder aber von sich selbst, aus den vor-
handenen Büchern allein, die nöthige Erkundigung ein-
ziehen soll?

Die Constitutionscommission legt folgenden Bericht
vor, der für 3 Tage auf den Canzlerisch gelegt wird:

B. G. Aus Veranlassung eines an den gesetzgeben-
den Rath gerichteten Entlassungsbegehrens des B. Jac.
Piazza von seiner Stelle im Distriktsgericht Blemio

E. Bellenz, haben Sie Ihre Constitutionscommission
beauftragt, die Zulässigkeit solcher Entlassungen über-
haupt zu untersuchen und Ihnen darüber einen Bericht
zu erstatten; Ihre Commission hat diesem Auftrage
Gehörigkeit geleistet und sie hat die Ehre Ihnen gegenwärtig
das Resultat ihrer Beratungen vorzutragen.

Nur ganz ausserordentliche Umstände, nur die in
mehr als einer Rücksicht äusserst bedrängte Lage der
Republik, konnten im vorigen Jahr die Gesetzgebung
bewegen, durch ein Zwangsgesetz alle Beamten bey
ihren Stellen zu behalten — und mit Hintansetzung
aller Grundsätze, die die Ueberzeugung gewähren müs-
sen, daß thätiger Pflichteifer sich nicht gebieten, daß
der Geist und Wille, der den öffentlichen Beamten
befehlen soll und von dem allein seine zweckmäßige
Wirksamkeit erwartet werden darf, sich nicht in Requi-
sition setzen läßt, — um die in einem Theile der Re-
publik gefürchtete Auflösung der öffentlichen Autoritäten
zu verhüten, am 19. Herbstm. durch ein Gesetz zu
erklären:

„Es soll keinem von den Wahlversammlungen ge-
wählten Beamten eine freiwillige Entlassung gestattet
werden, bis alle im gesetzgebenden Corp^s repräsentirte
Cantone wieder mit der Republik vereinigt seyn werden.
Ein späteres Gesetz wird hernach bestimmen, wie und
von welchen Behörden solche Entlassungen bewilligt
werden können.“

Als in der Folge die erwünschte Wiedervereinigung
aller Cantone erfolgt und auch die constitutionelle Zeit
für die Haltung der Ur- und Wahlversammlungen
herangerückt war, beschäftigte sich der grosse Rath
mit dem verheissenen Gesetze über die Bewilligungsart
der Entlassungen. — Der Senat verwarf aber seinen
Beschluss, nicht zwar um des Grundsatzes, sondern
um der Ausführung willen. Die Ereignisse des 7.

Augustes und der Uebergang in eine provisorische Regierung, hatten die Einstellung der Ur- und Wahlversammlungen für die Wiederbesetzung der constitutionellen Behörden zur Folge, und das Gesetz vom 18. Aug., dessen 3ter Art. sagt: „Die bisherigen Mitglieder der Ortsbehörden behalten ihre Stellen bis zur Zeit, wo eine neue Verfassung von der Nation angenommen und in Ausübung gebracht worden“ schien das Entlassungsverbot vom 19. Herbstm. zu wiederholen.

Indessen gieng Ihre Absicht V. G. bey Abfassung des Gesetzes v. 18. Aug. keineswegs dahin, das Entlassungsverbot vom 19. Herbstm. bis zur Einführung einer neuen Verfassung auszudehnen; Sie wollten durch den angeführten 3ten Art. einzig erklären, daß kein constitutioneller Austritt öffentlicher Beamter statt finde und daß die gegenwärtigen Beamten mithin ihre Stellen bis zur neuen Verfassung behalten.

Durch eben diese Verfügung aber, ward das Bedürfnis des verheissenen Gesetzes über die Art wie Entlassungen bewilligt werden können, nur desto grösser und die durch unsern provisor. Zustand verursachte Einstellung der Ur- und Wahlversammlungen, vermehrte auch jenes, einer Verfügung über die Wiederbesetzungsart erledigter Stellen.

Ihre Commission ist weit entfernt Ihnen anzurathen, unbeschränkt und allgemein Entlassungen zu gestatten: die Uebergänge von einem Extreme zum andern, taugen selten, und nach einem über ein Jahr bestandenen ganz allgemeinen Verbote, dürfte der provisorische Zustand, in welchem wir uns befinden und in dem wir einer nahen Constitutionabänderung entgegensehen, wenig geeignet seyn, an des Verbotes Stelle eine allgemeine Erlaubnis, die hin und wieder einer Einladung oder Aufmunterung gleich sehn möchte, treten zu lassen. Ihre Commission rath Ihnen dagegen das bestehende allgemeine Verbot zu beschränken und nur in Fällen dringender Nothwendigkeit oder wo das Wohl des öffentlichen Dienstes solches erfordert, den Vollz. Rath zu bevollmächtigen, freiwillige Entlassungen zu bewilligen.

Mancher redliche Beamte, der sich durch eine Folge unaufgeklärter Volkswahlen in einen seine Fähigkeiten übersteigenden Wirkungskreis versetzt fühlt, glaubt dem gemeinen Wesen keinen bessern Dienst zu leisten, als wenn er denselben verläßt und dem fähigern Manne Platz macht. Andere befinden sich in einer Lage, wo sie nur zwischen der Hintansetzung ihrer Amtsverrichtungen und der Verletzung von nicht weniger bindenden häus-

lichen und bürgerlichen Pflichten die Auswahl haben, und die bey der Uebernahm ihrer Stellen weder vor- auszusehen noch zu verhüten in ihrem Vermögen stand. In dem einen und andern dieser Fälle rath Ihre Commission, den Vollz. Rath zu Annahme der Entlassungsbegehren zu bewähigen. Sie erwartet schon davon wichtige Verbesserungen in der Zusammensetzung mancher öffentlichen Autorität. Sie glaubt aber auch V. G., daß Sie durch Ertheilung dieser Vollmacht an die Vollziehung, diese in ihrer Aufsicht über solche Cantonsbehörden, die sich mehr oder weniger Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, wesentlich unterstützen werden. Der Vollziehung kömmt freylich durch die Verfassung das Recht zu, Verwaltungen und Gerichtshöfe zu entsetzen, aber die Ausübung dieses Rechtes ist immer ein bedenklicher und ein harter Schritt, der aber dieses gedoppelt wird, wo die Beamten gezwungen an ihrer Stelle, sind und wo ein freiwilliger Austritt von denselben ihnen verweigert ist. Ihre Commission will es Ihnen nicht bergen, daß wenn sie die ganz allgemeinen, unwidersprochenen, auf nur zu bekannten Thatsachen gegründeten Klagen über so manche Cantonsautorität bedenkt, sie nur in dem eben erwähnten Verhältnisse den Grund finden kann, warum bisher die Vollz. Gewalt von ihrem Entsetzungsrechte nicht öftern Gebrauch machte. Durch die Vollmacht, die wir ihr heute zu ertheilen anrathen, wird eine grössere Strenge ihrer Aufsicht, ohne öftere Anwendung der Entsetzungsmaßregel, möglich, und erwiesen unfähige oder solche Glieder, gegen welche begründete Klagen obwalten, werden nun, ihre Entlassungen zu verlangen, durch indirekte Einwirkung bezwogen werden können.

Da das Bewilligungsrecht der Entlassungen für die Vollz. Gewalt nur facultativ seyn soll, so muß die Besorgnis, daß gerade die fähigsten und verdientesten Glieder der Cantonsautoritäten ihre Stellen verlassen könnten, ganz wegfallen: solche Männer, die dem Vaterlande während seiner größten Bedrängnisse ihre Zeit und ihre Kräfte geopfert haben, werden ihm dieselben jetzt noch nicht entziehen und die Vollziehung wird ihre allfälligen Entlassungsbegehren auf die ehrenvollste Weise zu verweigern wissen.

Eine Verfügung über die Wiederbesetzungsart der ledigen Stellen in den Verwaltungskammern und Gerichtsbehörden, wird nicht allein durch die vorgeschlagenen Entlassungsbewilligungen nothwendig, sondern auch durch die Einstellung der dießjährigen Wahlversammlun-

lungen, indem durch Tod und auf andere Weise, verschiedene Kammern und Gerichtshöfe seit langer Zeit unvollständig sind.

Ihre Commission rath Ihnen diese Erkennung, auf eine beschränkte Weise jedoch, dem Volkz. Rath zu übertragen: so daß die Volkz. Gewalt die fehlenden Glieder aus einem doppelten Vorschlage von Seite der zu ergänzenden Behörde und aus dem einfachen Vorschlag des Regierungsstatthalters ernenne.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Der Kirchenrath des Cantons Zürich an den Vollziehungsrath.

B. Präsident! B. Volkz. Rätthe!

Es ist kürzlich im Namen der ganzen und besonders der Landgeistlichkeit unsers Cantons, eine äußerst dringende Aufforderung an uns ergangen, auch von unsrer Behörde noch für die rückständige Befoldung derselben, für die drey verfloffenen Jahre bey Ihnen zu intercedieren. Wir haben jene Aufforderung um so viel weniger ablehnen können und wollen, da wir wissen, daß Sie von der traurigen Lage der meisten jener Individuen, wenigstens im Allgemeinen bereits unterrichtet sind.

Wir glauben, B. Volkz. Rätthe, Sie, die Landesregierung, nicht weniger, als uns selbst herabzuwürdigen, wenn wir in einem solchen Falle, wo die Stimme der Gerechtigkeit so laut spricht, die Anomalien von den ewig gültigen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit so auffallend sind, und eine Menge beynahe ungläublicher Thatsachen so dringend ans Herz reden; — wenn wir in einem solchen Falle zu irgend einer andern Art von Bitten oder Empfehlungen unsre Zuflucht nehmen wollten, ausser denjenigen, welche in der kurzen Erzählung jener Thatsachen selbst unmittelbar enthalten sind.

Diese Thatsachen, in ihre Hauptmomente zusammengedrängt, sind folgende:

Ueberhaupt ist die Lage der meisten unsrer Landpfarrer, in welcher sie sich durch Schmälerung und zum Theil gänzliche Zurückhaltung ihres meist an sich geringen Einkommens, durch die Last der kostbaren Einquartierung und durch oft ganz willkürliche Requisitionsanlagen, nun schon ins dritte Jahr befinden, äußerst elend und drückend.

Mancher hat freylich bis auf wenige Zeit sich durch verschiedene, das Gebäude der häuslichen Oekonomie untergrabende Maßregeln, in etwas zu helfen, und die Aeusserrungen des Elends zurückzuhalten gewußt, auch in sicherer Erwartung, der von der Regierung durch wiederholte Dekrete längst feyerlich zugesagten Tröstung, zurückzuhalten gesucht. Ist aber ist die Noth aufhöchste gestiegen; der etwa auf bessere Zeiten ersparte Nothpfenning ist aufgezehrt, die wenigen Schuldbriefe (denn unsre meisten Pfarrer sind nichts weniger als begütert), sind verjetzt — auch mitunter wird bey dem allgemeinen Geldmangel ein Darlehn auf die besten Hypotheken umsonst gesucht (des Jammers der durch solche gewaltsame Zerrüttung der Privatökonomien über unglückliche Kinder einubrechen droht, nicht einmal zu gedenken). Auch ist die Abhängigkeit der Pfarrer von den Gemeinden an mehreren Orten auf einen die erstern äußerst erniedrigenden Grad gestiegen.

Zwar ist die längstverheißne Unterstützung von Seite der Regierung endlich eingetroffen; allein dieselbe war so äußerst gering und unbedeutend, so ganz ausser allem Verhältniß zu der rechtmäßigen Schuld, welche der Staat gegen die Geistlichen des Cantons nun bereits für 3 Jahre abzutragen hat, daß wofern nicht noch vor dem einbrechenden Winter eine weit beträchtlichere, nicht bloß $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ eines einzigen Jahreinkommens betragende Hilfe geleistet wird, mancher würdige Mann in der gänzlichen Unmöglichkeit länger zu substituiren, muß zur Verzweiflung gebracht, und zu Schritten verleitet werden, welche nur die hoffnungslose Lage entschuldigen kann.

Auf die Unmöglichkeit, worinn sich manche selbst sehr arme und gedrückte Gemeinen befinden, ihrem Pfarrer, wenn dieß auch in andern Rücksichten wünschbar wäre, ökonomisch aufzuhelfen, dürfen wir Sie nicht, und auf die eigennützige Unbereitsamkeit ihm zu helfen, von Seite derer, welche durch die Zehnten-Aufhebung am meisten gewonnen haben, wollen wir Sie, B. Vollziehungsrätthe, nicht noch besonders aufmerksam machen. Jene ist Ihnen bekannt genug, diese gehört mit zu den egoistischen Auswüchsen unsers verdorbenen Zeitalters.

Ueber den wahren Bestand dessen, was von der Regierung sollte geleistet werden, so wie dessen, was bis dahin ist geleistet worden, geben die gewiß auf einen sehr mäßigen Fuß angestellten Berechnungen und Tabellen der hiesigen Verwaltungskammer den vollständigsten und unzweifelhaftesten Aufschluß. Diesen zufolge beträgt das ganze Debet für 1799 und 1800, an 166